

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 193 - 196

K., A.: Entmündigungsverfahren wegen
Verschwendung : (Fortsetzung.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's
Blätter für Rechtsanwendung
zunächst in Bayern.

Inhalt: Entmündigungsverfahren wegen Verschwendung. (Fortsetzung.) — Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayerischen obersten Landesgerichts vom 17.—31. Januar 1882. Mit zwei Nachträgen vom 5. und 14. Januar 1882. — Zur Notiz.

Entmündigungsverfahren wegen Verschwendung.
(Fortsetzung.)

Eine nähere Betrachtung des Prodigalitätsverfahrens dürfte dies außer Zweifel setzen.

Zwar läßt sich nicht verkennen, daß in demselben das in der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft sich ausdrückende öffentliche Interesse und die obrigkeitliche Fürsorge für den zu Entmündigenden (cf. S. 600) mehr zurücktritt und daß der Antragsteller bei der Eventualität der Kostentragung sowie einer Parteirolle im landgerichtlichen Prozesse hier eher Partei genannt werden könnte als bei Geisteskrankheit. Allein auch hier ist vom Gesetze das Offizialprinzip des §. 597 festgehalten. Auch hier sind keine „Parteien“ vorhanden.

Seuffert S. 659 Bem. 2 unten;

Struckmann u. Koch Note 1 zu §. 607; und müssen deshalb gerade so wie in §. 607 u. 620 die Parteirollen für das landgerichtliche Verfahren erst vertheilt werden (§§. 624 Abs. 3, 626 Abs. 2 und 3), wobei sich das öffentliche Interesse wieder insoferne betheiligt zeigt, als bei Unmöglichkeit der Belangung des Antragstellers die Klage gegen den Staatsanwalt als Vertreter des Amtsgerichts, dessen Beschluß angefochten wird, zu richten ist

Struckmann u. Koch Note 1 zu §. 607,
3 zu §. 624

und bezhw. dem Entmündigten ein Rechtsanwalt beigeordnet werden kann, wenn der Vormund die Klage nicht erheben will.

Auch hier hat der „Antrag“,

cf. Struckmann Note 3 zu §. 593

welcher gemäß §. 596 schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers gestellt werden kann, rein formelle Bedeutung und gibt nur den Anstoß zur amtlichen Thätigkeit, für welche auch sein Inhalt lediglich informatorischen Werth hat. Auch hier kann das Amtsgericht nach freiem Ermessen Beweis erheben und alle Arten von Ermittlungen veranstalten, z. B. Polizeibehörden um Aufschlüsse angehen. Auch hier findet eine mündliche Verhandlung im Sinne des §. 119 nicht statt

Seuffert Bem. 2 zu §. 597

und ist deshalb der über die Entmündigung zu erlassende „Beschuß“ stets dem Antragsteller und dem zu Entmündigenden von Amtswegen zuzustellen (cf. §. 294 und 802).

Seuffert S. 662 unten;

Struckmann Note 2 zu §. 593.

Auch hier gilt der Satz: Wo keine Mündlichkeit, da keine Oeffentlichkeit

Struckmann Note 2 zu §. 170 des G. B. G.

und ist ebensowenig wie im Verfahren wegen Geisteskrankheit für eine öffentliche Verhandlung Raum.

Da für die bürgerliche Selbstständigkeit des zu Entmündigenden in der Zulässigkeit eines förmlichen Entmündigungs-Prozesses die nöthigen Garantien gegeben sind, so kann das amtsgerichtliche Verfahren für welches nach §. 34 des G. B. G. nur $\frac{3}{10}$ der Gebühr zu erheben ist, ein sehr einfaches sein und die seinem Zwecke entsprechende Beschleunigung *) finden,

*) Auch für das pr. R. wird diese Beschleunigung durch die in Art. 144 des Ausf.-Ges. aufrechterhaltene

ohne durch die Formen des kontradiktorischen Verfahrens behindert zu werden.

Erscheint der Antrag von vorneherein unbegründet, so wird er sofort durch Beschluß zurückgewiesen.

Seuffert Bem. 2 zu §. 597.

So z. B. wenn der Antragsteller nicht legitimirt ist oder von einer offenbar falschen Auffassung des civilrechtlichen Begriffes der Verschwendung *) ausgeht. Nicht aber darf der Antrag schon deshalb zurückgewiesen werden, weil er die Thatsachen und Beweismittel, welche er nach §. 596 bezeichnen „soll“,

Seuffert Bem. 2

nicht enthält, sondern es wird nöthigenfalls die Ergänzung des Antrags zu veranlassen sein.

Umgekehrt wird in manchen Fällen ohne jede weitere Erhebung auf Grund der Notorietät Entmündigungsbeschluß erlassen werden können.

Stellen mehrere Berechtigte gleichzeitig den Antrag, so findet im Falle der Zurückweisung desselben §. 95 Abs. 1 der C.P.O. Anwendung. Selbstverständlich kann immer nur ein Verfahren gegen dieselbe Person anhängig sein und haben etwaige nach bereits eingeleiteten Verfahren gestellte Anträge anderer Berechtigten nur die Bedeutung einer Information des Richters.

Struckmann N. 4 zu §. 595.

Die Frage, ob eine Zurücknahme des Antrags zulässig ist d. h. Einstellung des Verfahrens zur Folge hat, wird zu bejahen sein. Eine strenge Durchführung des Offizialprinzipes würde wie im gem. Rechte

Möglichkeit versorglicher Verfügungen (cf. Motive S. 256) nicht überflüssig.

*) Die mat. Voraussetzungen und die Folgen des betr. Entmündigungsgrundes regelt das bürgerliche Recht, cf. Roth, Civilrecht 2. Aufl. I. S. 694 Note 2 S. 695 Note 8, S. 696 f.

dazu geführt haben, einen Antrag überhaupt nicht zu erfordern.

Struckmann Note 7 zu S. 595.

Deshalb mußte S. 621 ebenso wie S. 593 das Erforderniß des Antrages aussprechen. Die Fassung der bezüglichen Vorschrift: „der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen“ kann nun zwar nicht dahin gedeutet werden, als sei eine Art Prozeßbetrieb nothwendig, läßt aber folgern, daß der Beschluß nicht erlassen werden darf, wenn kein Antrag mehr vorliegt. Dies ist nicht der Fall, wenn der Antragsteller stirbt, wohl aber, wenn er den Antrag zurücknimmt.

Seuffert, Kommentar S. 657 findet hiefür eine indirekte Bestätigung in den Bestimmungen des Entwurfes über Klage-Zurücknahme und -Verzicht, denen freilich bei der ganz verschiedenen Konstruktion des jetzigen Verfahrens ein zu großes Gewicht nicht beigelegt werden darf. Struckmann, welcher bei Berathung über die Kosten des Verfahrens in der Kommission die Aeußerung fallen ließ, daß der Antragsteller das Verfahren nicht sistiren könne, scheint diese Ansicht im Commentare festgehalten zu haben, indem zu S. 601 gesagt ist: „Da das Verfahren sobald einmal ein Antrag gestellt worden, von den weiteren Anträgen *) des Antragstellers unabhängig ist und das Gericht Ermittlungen und Beweiserhebungen von Amtswegen vorzunehmen hat, so können dem Antragsteller ohne Unbilligkeit die Kosten des Verfahrens nur soweit zur Last gelegt werden, als ihn bei Stellung des Antrages ein Verschulden trifft“. Hienach würde aber die Unzulässigkeit der Zurücknahme auf das Entmündigungsverfahren wegen

*) Die Zurücknahme des Antrags kann als Antrag auf Einstellung betrachtet werden.